

## **Richtlinien für die Vereinsförderung in Kirchentellinsfurt**

vom 23. Oktober 2008

in der ab 1. November 2014 geltenden Fassung

### **A. Allgemeines**

#### **1. Rechtsnatur:**

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

#### **2. Förderungszweck**

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, die sich nachhaltig um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen.

#### **3. Empfängerkreis**

Gefördert werden Vereine, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle und soziale Belange fördern

Ausgenommen sind Vereine und Vereinigungen, die politische Ziele verfolgen.

Mit den Kirchen sowie Vereinen und Organisationen die besondere Aufgaben in den Bereichen Sport, Kultur und Bildung wahrnehmen, und sich damit insbesondere Aufgaben der Gemeinde annehmen, insbesondere mit Fördervereinen, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Ein *Förderverein* ist ein Verein, dessen Hauptzweck in der Verbindung von insbesondere ehrenamtlich engagierten Personen sowie Personen, die sich sachlich und finanziell mit den Vereinszielen verbunden fühlen und diese auch unterstützen. Der Förderverein verfolgt grundsätzlich ein gemeinnütziges Projekt.

#### 4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- seinen Sitz in der Gemeinde hat
- als gemeinnützig anerkannt ist.
- eine Wartezeit von drei Jahren erfüllt
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist
- die Gewähr für eine dem Förderziel entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.
- Mitglied des Kulturausschuss Kirchentellinsfurt ist
- Mindestens nachfolgende Vereinsbeiträge erhebt

Erwachsene:	10,- Euro
Kinder/Jugendliche	5,- Euro
Familien:	15,- Euro

#### **B. Laufende Zuschüsse**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen, die die Voraussetzungen nach A 2.-4. erfüllen laufende Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

##### **a) Grundsatz:**

Die Gemeinde gewährt Jahreszuschüsse an die Vereine. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und einem Zuschuss für jugendliche Mitglieder.

##### **a.a) Sockelbetrag**

Alle Kirchentellinsfurter Vereine, die die Anforderungen nach A 2.-4. erfüllen, erhalten einmal jährlich einen Sockelbetrag, abhängig von der Mitgliederzahl. Er beträgt bei einer Mitgliederzahl von

bis zu 100	Mitgliedern	200,- Euro
101 bis 300	Mitgliedern	400,- Euro
301 bis 500	Mitgliedern	600,- Euro
ab 501	Mitgliedern	800,- Euro

##### **a.b.) Zuschuss für jugendliche Mitglieder**

Für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden zum Sockelbetrag nach Ziff a.a folgende Beträge ausbezahlt:

5 bis 25	Jugendliche	200,- Euro
26 bis 50	Jugendliche	300,- Euro
51 bis 100	Jugendliche	400,- Euro
ab 101	Jugendliche	500,- Euro

Soweit mit Fördervereinen und anderen Organisationen eine Sondervereinbarung abgeschlossen wird (A Ziff.3), erhalten diese eine ausschließliche Förderung von 200,- Euro. Darüber hinaus erhalten diese Fördervereine und Organisationen die Förderung von Veranstaltungen nach Ziff. B.b..

## **b) Förderung von Veranstaltungen**

Veranstaltungen werden durch die Gemeinde gefördert:

- jährlich einmalige, kostenlose Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung (Richard-Wolf-Halle, Sporthalle, Rittersaal, Saal des Feuerwehrhauses) für eine öffentliche Veranstaltung, die für jedermann zugänglich sind. Die Nebenkosten sind bei der Freiveranstaltung vom Verein zu tragen
- Stiftung von Ehrenpreisen
- Zuschuss der Gemeinde zum Dorfstraßenfest (Zahlung an Kulturausschuss)

Politische Parteien sowie die Kirchen können einmal jährlich eine kommunale Einrichtung für eine öffentliche Veranstaltung nutzen, soweit diese ihren Sitz in Kirchentellinsfurt haben und dem Kulturausschuss angehören.

Für die Bezifferung des Förderzuschusses gelten die jeweiligen, allgemein festgesetzten Kostensätze und Gebühren.

## **C) Einmalige Zuschüsse**

### **a) Zuschüsse für Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde gewährt an die Vereine, Fördervereine und Organisationen (A Ziff.3) Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumstage durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumstag erhalten die Vereine 5,- Euro. Der Höchstbetrag wird auf 750,- Euro festgelegt.

Darüber hinaus können die Vereine, Fördervereine und Organisationen (A Ziff,3) für eine Veranstaltung im Rahmen eines Vereinsjubiläums, eine öffentliche Einrichtung (Sporthalle, Rittersaal, Richard-Wolf-Halle, Feuerwehrhaus) gebührenfrei benutzen.

### **b) Investitionszuschüsse**

Über die Gewährung von Investitionszuschüssen entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat in seinem Geschäftsbereich.

Die Vereine haben diesbezügliche Anträge mit den notwendigen Unterlagen bis zum 1.Oktober des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### **c) Zuschüsse in Sonderfällen**

Der Gemeinderat und der Bürgermeister entscheiden entsprechend ihrem Geschäftsbereich über die Gewährung von Zuschüssen, die über die vorstehenden Regelungen hinausgehen.

### **d) Zuschüsse für soziale und kulturelle Projekte im Ausland**

Vereine (A Ziff. 2. – 4.), welche Mitglied im Kulturausschuss sind, können einmalige Zuschüsse für die Unterstützung von sozialen und kulturellen Entwicklungsprojekten im Ausland beantragen.

Die Vereine haben diesbezüglich bis zum 01. Oktober des Vorjahres bei der Gemeinde einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Über die Gewährung sowie die Höhe der Zuschüsse für soziale und kulturelle Entwicklungsprojekte entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## **D) Verfahren**

a) Anträge können nur die Hauptvereine stellen. Die Erstanträge sind bis zum 1. Oktober des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Daten sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Gemeinde. Bei Anträgen bezüglich dem Sockelbetrag und der jugendlichen Mitglieder ist der Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres zu Grunde zu legen. Sollten sich Veränderung in der Vereinsstruktur ergeben, die Einfluss auf eine Änderung der Vereinsförderung haben, sind diese ebenfalls nach den gleichen Vorgaben der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

b) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendung zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

Die Auszahlung der laufenden Zuschüsse erfolgt zum 1. Mai des jeweiligen Jahres. Sonstige Zuschüsse werden vereinbarungsgemäß geleistet.

c) Auf die Zuwendungen werden Gebühren und Leistungen der Gemeinde, mit Ausnahme der Bereitstellung der Räumlichkeiten nach B.b. gegen gerechnet.

## **E) Schlussbestimmungen**

### **a) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2014 auf unbestimmte Zeit in Kraft. Sie ersetzt alle vorausgegangenen Regelungen der Vereinsförderung, die mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Rechtskraft verlieren.

### **b) Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Kirchentellinsfurt, 01.11.2014

gez.

Knauss  
Bürgermeister

---

1. Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie: 30.10. 2008

### **2. Geändert**

2.1 Gemeinderat vom 02.12.2010  
Öffentliche Bekanntmachung der geändert. Richtlinie 09.12.2010  
In Kraft getreten am 01.01.2011

2.2	Gemeinderat vom	23.10.2014
	Öffentliche Bekanntmachung der geändert. Richtlinie	30.10.2014
	In Kraft getreten am	01.11.2014